

Merkblatt für die Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a TestV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

1. Registrierung beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)

Um auf das Registrierungsportal des StMGP zu gelangen ist zunächst folgender Link aufzurufen: <https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#bayerische-teststrategie>. Durch einen Klick auf „Registrierung als berechtigter Leistungserbringer für Bürgerstestungen“ erfolgt die Weiterleitung auf die Registrierungsseite.

Im Rahmen der Registrierung ist insbesondere den Vertragsbedingungen zuzustimmen. Durch diese Vertragsbedingungen werden die Rahmenbedingungen für die Beauftragung festgelegt. Deshalb müssen diese unbedingt sorgfältig gelesen und abgespeichert werden.

Des Weiteren erfolgt eine Abfrage der Daten in Bezug auf die Teststelle und den Betreiber.

2. Einreichung der Schulungsnachweise sowie des Hygieneplans beim örtlichen Gesundheitsamt

Nach Abschluss der Registrierung wird die E-Mail-Adresse des örtlichen Gesundheitsamtes angezeigt. Die Schulungsnachweise sowie der Hygieneplan müssen per E-Mail an dieses Gesundheitsamt übermittelt werden. Nach einer Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bestätigung durch das Gesundheitsamt.

3. Erwerb von zugelassenen Antigen-Schnelltests

Es wird darauf hingewiesen, dass die Testung nach § 4a TestV („Bürgertestung“) nur mittels zugelassener Antigen-Schnelltests (auch: Point-of-Care – Antigen-Tests) zur professionellen Anwendung vorgenommen werden kann. Nur Testungen durch solche Tests sind abrechenbar. Die Verwendung von Antigen-Schnelltests zur Anwendung durch Laien („Selbsttests“) ist explizit ausgeschlossen.

Eine ständig aktualisierte Liste der zugelassenen Tests ist unter <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2> verfügbar.

4. Ordnungsgemäße Durchführung der Test unter Einhaltung des Hygieneplans

Die Testungen müssen stets von geschulten Personal unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.

5. Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)

Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB). Hierzu wird auf die Hinweise und FAQs der KVB verwiesen: <https://www.kvb.de/service/partner/coronatest-abrechnung-fuer-nichtmitglieder/>; <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Partner/KVB-FAQ-TestV-Nichtmitglieder.pdf>